

Luzern, 10. Juni 2025

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 378**

Nummer: P 378
Eröffnet: 24.03.2025 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 10.06.2025 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 680

Postulat Bolliger Roman und Mit. über einen Unterstützungsbeitrag für die Ukraine

Unser Rat ist sich der humanitären Krise, dem bereits länger anhaltenden grossen Leid der ukrainischen Bevölkerung und den globalen Unsicherheiten in Bezug auf die Unterstützung der Ukraine bewusst. Fast gleichlautend haben wir Postulat P [886](#) von David Roth und Mit. über eine ukrainische Partnerprovinz für Luzern am 20. September 2022 beantwortet und die Ablehnung desselben beantragt. Ihr Rat ist an der Sitzung des Kantonsrates vom 27. März 2023 dem Antrag des Regierungsrates gefolgt und hat das Postulat mit 79 zu 29 Stimmen abgelehnt.

Zeitgleich mit vorliegendem Postulat wurde auch Postulat P 389 von Roman Bolliger und Mit. über Abklärungen betreffend eine mögliche Unterstützung für die Ukraine eingereicht. In jener Antwort, gehen wir auf die inhaltlichen Fragestellungen und Forderungen über ein Engagement des Kantons Luzern ein. Darauf verzichten wir in der vorliegenden Antwort. Deckungsgleich halten wir aber fest, dass unser Rat im AFP 2026-2029 keinen Unterstützungsbeitrag aufnehmen wird.

Als konkrete Forderung dieses Postulates ist festgehalten, dass der Kantonsrat in der Behandlung des Voranschlages 2026 über einen Unterstützungsbeitrag für die Ukraine diskutieren und dazu einen Beschluss fassen kann. Diese Kompetenz hat der Kantonsrat, gestützt auf §80b Absatz 3 des Kantonsratgesetzes. Darin ist festgehalten, dass Ihr Rat mit Motionen oder Postulaten Änderungen des Umfangs und der Qualität der Leistungen sowie der Gliederung der Aufgabenbereiche verlangen kann. Vorstösse, die auf den Voranschlag des nächsten Jahres Einfluss haben sollen und keine Verfassungs- oder Gesetzesänderungen bedingen, sind bis spätestens Ende Februar des dem Voranschlag vorangehenden Jahres einzureichen.

Diese Frist wurde mit dem vorliegenden Vorstoss eingehalten. Entsprechend kann Ihr Rat mit der Behandlung des Vorstosses bestimmen, ob im Rahmen des AFP 2026-2029 Mittel über einen Unterstützungsbeitrag für die Ukraine im Voranschlag eingestellt werden sollen. Für die Auslösung der im Voranschlags eingestellten Mittel wäre dann im Anschluss durch den KR

eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, z.B. in Form eines Dekretes.

Gestützt auf die Haltung unseres Rates, dargelegt in den Antworten zu Postulat P [886](#) und P 389 halten wir fest: Die auswärtigen Angelegenheiten sind Sache des Bundes ([Art. 54](#) Bundesverfassung; BV, SR 101). Gemäss [Art. 55](#) BV wirken die Kantone an der Vorbereitung aussenpolitischer Entscheide mit, die ihre Zuständigkeiten oder ihre wesentlichen Interessen betreffen. Der Kanton Luzern konzentriert sich weiter, wie in Antworten auf mehrere parlamentarische Vorstösse dargelegt, auf die aus der Ukraine hierher geflüchteten Personen in seinem Zuständigkeitsbereich. Einsätze vor Ort und in der internationalen Entwicklungs- und Zusammenarbeit sind hingegen nicht Sache des Kantons, sondern des Bundes.

Aussagen zu Kostenfolgen bei einer Überweisung dieses Postulats sind nicht möglich und nicht notwendig, da Ihr Rat mit Beschluss des AFP 2026-2029 über Form und Dimension eines Unterstützungsbeitrages beschliessen kann.

Im Sinne der Ausführungen lehnen wir die Aufnahme eines Unterstützungsbeitrages an die Ukraine im AFP 2026-2029 ab und beantragen Ihrem Rat, das Postulat abzulehnen.